

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 288.

Mittwoch, 12. Dezember 1917. abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Erleger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Preis für 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung, der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: C. S. P. Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nachstehend werden hiermit die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern über Brennholz vom 11. November 1917 sowie eine hierzu ergangene Ausführungs-Verordnung der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden vom 5. Dezember 1917 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Großenhain, am 11. Dezember 1917.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Verordnung über Brennholz.

Auf Grund von §§ 12–15 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RVL S. 607, 728) wird verordnet:

§ 1. Die Versteigerung von Brennholz, insbesondere von Brennweiten, Brennknüppeln und Astmetern ist ö. a. w. verboten.

§ 2. Jeder Eigentümer von mehr als 10 ha Wald innerhalb des Königreichs Sachsen ist verpflichtet, zur Befriedigung des noch ungedeckten Bedarfs der Bevölkerung der für sein Waldgebiet zuständigen Kreisshauptmannschaft das zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung in seinen Waldungen lagernde unverkauftes Brennholz und die bis zum 31. März 1918 noch weiter anfallende Menge aufbereiteten Brennholzes, mindestens aber 1 m³ Brennholz (weich oder hart) von je 3 ha nutzbarer Holzbodenfläche bis zum 31. März 1918 im Walde aufgearbeitet zur Verfügung zu stellen.

Abraumreisig und Stockholz fallen nicht unter diese Bestimmung. Doch ist den Waldeigentümern, deren Waldungen nachweislich nur zu weniger als dem vierten Teile mit bis 40-jährigen und älterem Holze bestanden sind, nachgelassen, den vierten Teil der Holzmenge in Abraumreisig zur Verfügung zu stellen.

Auch kann auf Wunsch der Empfänger eine entsprechende Menge Stockholz, und zwar statt 1 m³ Scheite 2 m³, statt 1 m³ Knüppel 1 1/2 m³ und statt 1 m³ Äste 1 m³ Stockholz perabfolat werden.

Wer in seinem Walde nachweislich keinen Bestand von 40-jährigen und älterem Holze hat, kann auf Antrag von der Abgabepflicht ganz oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist an das Ministerium des Innern zu richten und bei der zuständigen Kreisshauptmannschaft einzureichen.

Das nach Abs. 1 für die Kreisshauptmannschaft beanpruchte Brennholz ist zur einen Hälfte bis zum 15. Dezember 1917, zu einem weiteren Viertel bis zum 31. Januar, der Rest bis zum 31. März 1918 den Kreisshauptmannschaften anzustellen. In jedem Termine sind wenigstens 2 m³ anzubieten. Bleibt die Pflichtmenge hinter diesem Maße zurück, so ist der Waldeigentümer berechtigt, die Anstellung des Brennholzes bis zu dem Termine auszusagen, an dem die bis dahin fällige Pflichtmenge wenigstens 2 m³ erreicht. Den Waldeigentümern ist es jedoch unbenommen, die gesamte abzugebende Brennholzmenge bereits zum ersten oder bis zum zweiten Termine anzustellen.

§ 3. Die Abgabe des in staatlichen Forsten anfallenden Brennholzes erfolgt nicht auf Grund dieser Verordnung, sondern regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Mai 1917.

§ 4. Privatwaldeigentümer dürfen das für den Eigenbedarf und die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter benötigte Brennholz zurückbehalten. Den Gemeinden mit Waldbesitz ist nachgelassen, neben dem Eigenbedarf den Bedarf ihrer Einwohner im voraus zu befriedigen.

Wieviel Brennholz im Einzelfalle für diese Zwecke zurückgehalten werden darf, entscheidet die bei jeder Kreisshauptmannschaft zu begründende Kreisbrennholzstelle, die aus dem Kreisshauptmann oder einem von diesem zu bestellenden Vertreter als Vorsitzendem und je einem Vertreter der staatlichen Forstverwaltung der waldbesitzenden Gemeinden und der privaten Waldeigentümer besteht. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmeneinheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5. Bestehende Lieferungsverträge über noch anstehendes Brennholz bleiben von dieser Verordnung unberührt. Die Kreisshauptmannschaft ist jedoch berechtigt, die Erfüllung dieser Lieferungsverträge ganz oder teilweise zu untersagen und Vorklieferung an die Kreisshauptmannschaft zu verlangen, soweit der dringende Bedarf der Bevölkerung ihres Bezirkes bis zum 31. März 1918 noch nicht gedeckt ist.

§ 6. Bis zum 24. November dieses Jahres haben die nach § 1 lieferungspflichtigen Waldeigentümer der zuständigen Kreisshauptmannschaft anzuzeigen:
a) welche Brennholzarten sie, nach Scheiten, Knüppeln und Astmetern getrennt, unverkauft aufbereitet auf Vorrat haben,
b) in welchen Abteilungen ihres Reviers das aufbereitete Brennholz (in Schlägen oder in Einzelstücken) lagert,
c) welche Mengen sie weiterhin den Kreisshauptmannschaften bis zum 15. Dezember 1917, 31. Januar 1918 und 31. März 1918 zur Verfügung halten,
d) über welche hiernach angefallenen Mengen und mit wem Lieferungsverträge abgeschlossen und bis wann sie zu erfüllen sind,
e) welche Mengen sie zur Befriedigung des nach § 4 Abs. 1 vorzugsweise zu deckenden Bedarfs zurückbehalten wünschen und
f) ob und in welchem Umfange sie der Zuweisung von Arbeitskräften zum Fällen und Aufbereiten des Brennholzes bedürfen, um das von ihnen zu erfüllende Kontingent rechtzeitig anstellen können.
Späterhin haben die Waldeigentümer der Kreisshauptmannschaft laufend Anzeige zu erstatten, in welchen Abteilungen ihrer Reviere, besonders auch ob in Schlägen oder Einzelstücken, in welchen Mengen und Sorten Brennholz von ihnen aufbereitet ist und zur Verfügung der Kreisshauptmannschaft gestellt wird.

§ 7. Soweit die Kreisshauptmannschaft die Erfüllung der bestehenden und angezeigten Lieferungsverträge nicht beantragt oder der Inanspruchnahme von Brennholz mengen für die Versorgung nach § 4 Abs. 1 in dem angemeldeten Umfange nicht durch eine spätestens am 10. Dezember 1917 abgefertigte Verfügung — bei verspätetem Eingang der nach § 6 geforderten Anzeige binnen 3 Wochen nach Eingang — an den Waldeigentümer widerspricht, kann dieser nach seinen Lieferungsverpflichtungen und zugunsten des von ihm angezeigten Vorzugsbedarfs verfügen.

§ 8. Die Kreisshauptmannschaft weist das ihr angestellte Brennholz, das sie für die Versorgung ihres Bezirkes in Anspruch nimmt, den Kommunalverbänden nach einem von ihr aufzustellenden Versorgungs-Schlüssel zu. Sie ist berechtigt, einen Teil des Brennholzes für andere Kreisshauptmannschaften oder die von diesem ihr benannten Kommunalverbände in Anspruch zu nehmen. Die Kreisshauptmannschaft teilt dem Waldeigentümer regelmäßig binnen 10 Tagen nach Eingang der Anzeige (§ 6 Abs. 2) mit, an welchen Kommunalverband das angestellte Brennholz überwiesen worden ist.

Die Uebernahme des Holzes durch den Kommunalverband hat alsbald nach Erteilung des Zuweisungsbefehles an den Waldeigentümer in einem von diesem anzuführenden Termine zu erfolgen. Die Uebergabe gilt mit Ablauf des hierfür festgesetzten Tages als erfolgt, auch wenn der Kommunalverband bei dem Termin nicht vertreten war.

Der Preis für das nach dieser Verordnung in Anspruch genommene Brennholz wird von den Kreisbrennholzstellen festgesetzt, die sich für diesen Teil ihrer Tätigkeit durch zwei vom Kreisshauptmann zu berufende Vertreter der Verbraucher zu ergänzen haben. Sie sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Vertreter der durch diese Verordnung betroffenen Waldeigentümer und ein Vertreter der Verbraucher anwesend ist. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmeneinheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Als Grundpreise sind die von der Staatsforstverwaltung aufgestellten Preise anzusetzen. Diese stellen sich derzeit ab Wald für 1 m³ wie folgt:

für Brennweite	Radelholz gut	= 9,00 M.
	wandelbar	= 8,00 "
	Laubholz gut	= 12,00 "
	wandelbar	= 10,00 "
für Brennknüppel	Radelholz gut	= 7,50 "
	wandelbar	= 6,50 "
	Laubholz gut	= 10,00 "
	wandelbar	= 8,00 "
für Astmeter	Radelholz	= 4,50 "
	Laubholz	= 6,00 "

Diese Preise sind als Mindestpreise anzusehen. Die Kreisbrennholzstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der verschiedenen Beschaffenheit des Holzes, dessen Abfalllage im Walde, der Höhe der Werbungskosten usw. höhere Preise zu bewilligen und die Preise örtlich und sachlich weitergehend abzustufen. Preise, die um mehr als 50 v. H. über den von der Staatsforstverwaltung berechneten Grundpreisen liegen, dürfen nicht ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern bewilligt werden.

Die Preise für Abraumreisig und Stockholz werden von der Kreisbrennholzstelle nach pflichtmäßigen Ermessen festgesetzt. Sie müssen unter den für Astmeter festgesetzten Grundpreisen liegen.

§ 10. Die Bezahlung des Holzes erfolgt durch den Kommunalverband, dem das Holz überwiesen worden ist, binnen 5 Wochen vom Tage der Uebergabe an gerechnet. Der Waldeigentümer kann der Abfuhr des Holzes widersprechen, solange Zahlung noch nicht erfolgt ist.

§ 11. Die Abfuhr des Brennholzes liegt dem Kommunalverband oder der Gemeinde ob, der das Holz endgültig zufällt.

§ 12. Die Unterverteilung des Brennholzes erfolgt durch die Kommunalverbände oder die von diesen dazu ermächtigten Gemeinden. Bei der Verteilung können Consumvereine und dergl., gemeinnützige Gesellschaften und der Handel mitwirken. Den für die Durchführung der Verteilung gegebenen Weisungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde haben die als Mittler herangezogenen Körperschaften und Einzelpersonen Folge zu leisten.

Die Abgabe des Holzes an die Verbraucher hat zum Uebernahmepreis zuzüglich eines angemessenen Aufschlages für Abfuhr, die etwa vorgenommene Zerklüftung, Aufbewahrung und Verkauf des Holzes zu erfolgen.

§ 13. Die Weiterveräußerung des auf Grund dieser Verordnung dem Verbraucher gelieferten Brennholzes ist untersagt.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 17 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Dresden, den 11. November 1917.

Ministerium des Innern. 5480

Nr. 78 P. H. Dresden, am 5. Dezember 1917.

Die mit § 6 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern über Brennholz vom 11. November 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 263 Beilage 2) geforderten Anzeigen sind bis jetzt nach Zahl wie meistens auch nach Inhalt nur ungenügend eingegangen. Zur Regelung der Sache macht sich deshalb eine nochmalige Erhebung und Feststellung erforderlich und die unterzeichnete Königl. Kreisshauptmannschaft ordnet demgemäß hiermit an, daß alle lieferungspflichtigen Waldeigentümer, das sind alle diejenigen, welche insgesamt mehr als 10 Hektar Wald besitzen, unbeschadet einer etwa schon erstatteten Anzeige, auf deren Inhalt auch nicht verwiesen werden darf, bis längstens zum 18. Dezember d. J. zu der Verordnung vom 11. November Anzeige zu erstatten haben.

Diese Anzeigen sollen nur die nachstehenden Fragen tunlichst kurz beantworten:

1. Wieviel Hektar umfaßt der gesamte Waldbesitz?
 2. Wieviel Raummeter Brennholz stehen am 15. Dezember zur Verfügung der Kreisshauptmannschaft?
 3. Welcher Art (Laubholz, Radelholz) und von welcher Sorte (Scheite, Knüppel, Äste) ist dieses Holz?
 4. Welche Menge wird für den eigenen Bedarf gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung beansprucht? Für Wen? (Solches Holz darf von dem sogenannten Pflichtholz (1 Meter auf 3 Hektar) nicht gekürzt werden.)
 5. Wird ein höherer Preis als der Grundpreis (§ 9 Abs. 2 der Verordnung) gefordert? Ist dies der Fall, so ist die Forderung gemäß § 9 Abs. 3 zu begründen.
 6. Werden zur Beschaffung des Pflichtholzes fremde Arbeitskräfte zur Ausschiffe benötigt? Wieviel?
 7. Wird Befreiung von der Lieferungsverpflichtung nach § 2 Abs. 3 der Verordnung beantragt? Aus welchen Gründen?
- Auf die Verordnung vom 11. November, und besonders auch auf deren Strafverordnungen in § 14 wird allenthalben verwiesen.
- Die Anzeigen sind doppelt einzureichen und es wird sich zur Vermeidung von Rückfragen und Weiterungen empfohlen, die Richtigkeit der Angabe auf dem einen Stück ortsbehördlich beglaubigen zu lassen.
- Für die Gemeindevorstände bedarf es dieser Anzeige vorläufig nicht.
- Königliche Kreisshauptmannschaft.

Verfüttern von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen.

§ 4 der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 — Reichs-Gesetzblatt Seite 713 — bestimmt:

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Erzeugnisse der Kartoffelstärkereien dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 2 nicht verfüttert noch zu Futterzwecken verarbeitet werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Hektol (2,75 cw) nicht erreichen.

Die Vorschrift wird in Erinnerung gebracht. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.